

Vereinsstatuten Volley Wila-Turbenthal

I Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen VOLLEY WILA-TURBENTHAL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist in Wila ZH.

II Zweck

Art.2

Der Verein ist Mitglied des Swiss Volleys.
Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsportes, er ist politisch und konfessionell neutral.

III Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Volley Wila-Turbenthal kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junior:innen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4 Aktive

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will, ist Aktivmitglied. Auch jede natürliche, mündige Person, die im Verein mitmachen will, ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, ist Aktivmitglied.

Art. 5 Junioren:innen

Jede natürliche Person im Junior:innenalter (d.h. von 14. - 20.), die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist Junior:innen-Mitglied.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7 Passivmitglieder

Jede natürliche Person, die sich für den Verein interessiert, kann Passivmitglied werden.

Art. 8 Gönnermitglieder

Artikel gestrichen.

Art. 9 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet innert 30 Tagen dem Vorstand abzugeben. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein (oder Übertritt zu den Passiven) ist per Generalversammlung möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen. Der Austritt erfolgt nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Austretende haben den Beitrag bis zur nächsten Generalversammlung zu bezahlen.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wer länger als drei Monate unentschuldigt dem Training fernbleibt und Anfragen des Vorstandes unbeantwortet lässt, wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

IV Rechte und Pflichten

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied wird auf die Vereinsstatuten hingewiesen. Sie sind auf der Vereinswebsite einsehbar.

Jedes mündige Mitglied (ausgenommen Passivmitglieder und Gönner) ist an der Generalversammlung stimmberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese Mitglieder sind überdies in den Vorstand respektive in Kommissionen wählbar. Die Aktiv- und Junior:innen-Mitglieder können nach Weisung der Trainer:innen an Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen benutzen.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder und mündigen Junior:innen obligatorisch. Die Aktivmitglieder und mündigen Junior:innen haben nach Möglichkeit das Training und die Versammlungen zu besuchen. Zudem können diese Mitglieder zu Arbeitseinsätzen zugunsten des Vereins verpflichtet werden.

Zwei Arbeitseinsätze pro Jahr sind obligatorisch. Bei Verhinderung muss ein Ersatz organisiert werden. Der Vorstand wird über die Abwesenheit informiert. Der Helfereinsatz wird dann an einem anderen Tag nachgeholt. Wenn ein Ersatz gefunden wurde, wird der Vorstand ebenfalls informiert. Coach, Trainer und Vorstandsmitglieder sind vom Leisten der Arbeitseinsätze befreit.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

Massnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten sind im Anhang II dieser Statuten geregelt.

Art. 13a Pflichten der Mitglieder (Ethikstatut von Swiss Volley)

Volley Wila-Turbenthal setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volley Wila-Turbenthal anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Volley Wila-Turbenthal sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Volley Wila-Turbenthal angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

V Organisation

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 15 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Kommissionen

a) Die Generalversammlung

Art. 16 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Generalversammlungs-Protokolle
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Ein-, Über- und Austritte
- Beschlussfassung über Ehrungen
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisor:innen
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Art. 18 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 19 Anträge

Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin/bei dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder mit Mündigkeit stimm- und wahlberechtigt.

Art. 21 Wahlen und Beschlussfassungen

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid; sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Art. 22 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder bei deren Abwesenheit von der Vizepräsidentin geleitet.
Die Versammlungsleiterin stimmt und wählt mit.

b) Der Vorstand

Art. 23 Mitgliederzahl/ Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten - selbst.

Es ist anzustreben, dass die personelle Zusammensetzung im Vorstand die Teams im Verein widerspiegelt.

Art. 24 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen (s. Anhang III).

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam im Sinne des Vereins verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Art. 25 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

Art. 26 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Die Präsidentin/Der Präsident stimmt und wählt mit, sie fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Revisoren

Art. 27 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisor:innen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

d) Kommissionen

Art. 28 Kommissionen

Die Generalversammlung und der Vorstand können Kommissionen bestellen und umschreiben deren Aufgaben. Jeder Kommission sollte ein Vorstandsmitglied angehören.

VI Finanzierung / Haftung

Art. 29 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Sponsoring
- Erlös aus Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen
- Zinserträge

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.

VII Auflösung des Vereins

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen und Inventar zu verwenden ist.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 33 Personenbeschreibungen

Sämtliche Personenbeschreibungen gelten für Männer und Frauen gleichermassen.

Art. 34 Statutenänderungen

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden vom RVNO am 30.6.1998 genehmigt und anlässlich der Generalversammlung vom 12. März 1998 in Wila angenommen. Sie treten am 1. Juli 1998 in Kraft.

Auf Antrag des Vorstandes wurden die Statuten an der Generalversammlung vom 19. September 2023 revidiert.

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 19. September 2024 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Mitgliederkategorie	Beitrag pro Jahr
Aktive (2 Trainingsabend)	Fr. 170.--
Aktive (1 Trainingsabend)	Fr. 150.--
14- bis 20-jährige (2 Trainingsabende)	Fr. 110.--
14- bis 20-jährige (1 Trainingsabende)	Fr. 90.--
bis 14-jährige (2 Trainingsabende)	Fr. 90.--
bis 14-jährige (1 Trainingsabend)	Fr 70.--
Passivmitglieder	Fr. 40.--
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Anhang II

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Sanktionen

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach Art. 13 dieser Statuten nicht nach, kann der Vorstand folgende Sanktionen verhängen:

unentschuldigtes Fernbleiben der Generalversammlung	Fr. 50.--
wiederholtes Fernbleiben an Arbeitseinsätzen	bis Fr. 100.--
1x unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitseinsatz	CHF 20.--

Anhang III

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Finanzkompetenzen

Der Vorstand hat die Kompetenz, bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-- frei zu entscheiden (gem. Art. 24 dieser Statuten). Über höhere Ausgaben entscheidet die Generalversammlung.

Anhang IV

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten und wurde an der Generalversammlung vom 09. September 2015 neu in die Statuten aufgenommen

Jugendschutzkonzept

Das Jugendschutzkonzept von Volley Wila-Turbenthal ist für Aktiv- und Passivmitglieder sowie für Trainer:innen und Mitglieder im Jugendalter verbindlich. Alle Mitglieder verpflichten sich mit Ihrem Vereinsbeitritt, die im Konzept aufgeführten Verhaltensrichtlinien zu befolgen. Verstösse werden gemäss Jugendschutzkonzept geahndet und können zum Vereinsausschluss führen.